

AZ: 5960/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der von der Beschwerdegegnerin ausgesprochenen Kündigung eines Gaslieferungsvertrags.

Der Beschwerdeführer wird seit Beginn des Jahres 2014 von der Beschwerdegegnerin mit Erdgas beliefert. Nach Ablauf einer bis zum November 2019 vereinbarten Nettopreisgarantie wechselte er in einen Tarif mit einer Vertragserstlaufzeit von 24 Monaten und einer Nettopreisgarantie bis zum 31.12.2021. Bereits im Juni 2020 führte der Beschwerdeführer zum 01.07.2020 einen Tarifwechsel in einen Tarif mit zwölfmonatiger Vertragserstlaufzeit und einer Nettopreisgarantie bis zum 31.12.2022 durch. Über die Homepage der Beschwerdegegnerin nahm er schließlich am 29.11.2020 einen erneuten Wechsel vor. Der neue Tarif sollte ab dem 01.01.2021 gelten. Er hatte eine Vertragserstlaufzeit von 12 Monaten und eine Nettopreisgarantie bis zum 31.12.2023. Wiederum stimmte der Beschwerdeführer den AGB der Beschwerdegegnerin zu. In Ziffer 3 Abs. 1 der AGB heißt es wörtlich:

„Ihr Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Zustandekommen des Vertrags. Nach Ende der Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Vertrag jeweils um 12 Monate. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende der Erstlaufzeit bzw. nach der Erstlaufzeit auf das Ende der Verlängerungszeit (...) gekündigt werden.“

Die Beschreibung des Tarifs, welchen der Beschwerdeführer am 29.11.2020 abschloss, enthält unter anderem folgende Zusage:

„Der Vertrag hat eine Nettopreisgarantie bis 31.12.2023. Während der Nettopreisgarantie ändern sich die Nettopreise der verschiedenen Stufen nicht. (...)“

Mit Schreiben vom 25.10.2021 kündigte die Beschwerdegegnerin den Vertrag fristgerecht und damit ordentlich zum 31.12.2021. Die Kündigung lehnte der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die aus seiner Sicht noch bis zum 31.12.2023 bestehende Vertragsbindung ab.

Er hat nach vorausgegangener erfolgloser Verbraucherbeschwerde den Schlichtungsantrag nach § 111b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz -EnWG – gestellt.

Der Beschwerdeführer trägt sinngemäß vor, die AGB der Beschwerdegegnerin seien in der Fassung vom 01.11.2019 von ihm akzeptiert und in den Vertrag aufgenommen worden. Danach habe die Vertragserstlaufzeit von 24 Monaten der Dauer der Nettopreisgarantie (01.01.2020 bis 31.12.2022) ent-

sprochen. Die Beschwerdegegnerin habe ihn zu keiner Zeit darauf hingewiesen, dass dieser zeitliche Gleichlauf von Erstvertragslaufzeit und Preisgarantie ab dem Tarifwechsel von Mitte 2020 nicht mehr gegeben gewesen sei. Ferner stünde die Ziffer 3 Abs. 1 der AGB im Widerspruch zu der vereinbarten Nettopreisgarantie. Diese sei zentraler Vertragsbestandteil und könne daher nicht wegen gestiegener Beschaffungspreise durch eine fristgerechte Kündigung umgangen werden. Es liege vielmehr in der Verantwortung der Beschwerdegegnerin, die Preisgarantie durch langfristige Lieferverträge abzusichern.

Der Beschwerdeführer begehrt die Einhaltung des Vertrags bis zum 31.12.2023 unter den vertraglich vereinbarten Konditionen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Die Kündigung sei nach dem Inhalt des Vertrags rechtmäßig erfolgt. Sie habe die Belieferung wegen der drastischen Erhöhung der Beschaffungskosten zu den Vertragsbedingungen nicht mehr fortsetzen können. Eine Wiederaufnahme der Belieferung zu den alten Bedingungen komme nicht in Betracht.

II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig, jedoch im Wesentlichen unbegründet.

Im Ergebnis sollten die Beteiligten sich darauf verständigen, dass das Vertragsverhältnis zum 31.12.2021 wirksam beendet worden ist. Aus Kulanz sollte die Beschwerdegegnerin sich bereit erklären, eine Ausgleichszahlung von 100,-EUR an den Beschwerdeführer zu entrichten.

Auch nach nochmaliger Prüfung hält die Schlichtungsstelle Energie damit unter erneuter Abwägung aller zu berücksichtigenden Gesichtspunkte an der Auffassung fest, die bereits in dem in wesentlichen Punkten gleichartigen Schlichtungsverfahren 5848/21 mit der den Streitbeteiligten bekannten Schlichtungsempfehlung vom 19.01.2022 dargelegt und begründet worden ist.

Mit dem Tarifwechsel, den der Beschwerdeführer online am 29.11.2020 selbstständig durchgeführt hat, hat er die für den gewählten Tarif geltenden AGB in seinen Gaslieferungsvertrag einbezogen. Dass dabei die Erstvertragslaufzeit und die Dauer der Nettopreisgarantie anders als noch im Jahre 2019 nicht mehr übereinstimmten, kann für ihn schon deshalb nicht überraschend gewesen sein, weil es bereits Merkmal des zuvor, nämlich im Juni 2020 vereinbarten Tarifs war. Umso weniger traf die Beschwerdegegnerin eine Nebenpflicht, den Beschwerdeführer im November 2020 auf diesen

Umstand gesondert hinzuweisen. Zugleich folgt daraus, dass die Nummer 3 der AGB nicht als eine überraschende und/oder mehrdeutige Klausel im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB angesehen werden kann. Eine überraschende Klausel liegt nur dann vor, wenn die Abrede so ungewöhnlich ist, dass der Vertragspartner des Verwenders der Klausel mit ihr nicht zu rechnen brauchte. Davon kann hier keine Rede sein. Eine Erstvertragslaufzeit von 12 Monaten dürfte der Üblichkeit entsprechen. Anhaltspunkte dafür, dass Erstvertragslaufzeit und Dauer eines Garantieversprechens einen Zusammenhang derart aufweisen, der ihre zeitliche Parallelität zwingend oder auch nur üblicherweise erfordert, sind nicht erkennbar.

Im Übrigen kann nicht festgestellt werden, dass die hier in Rede stehenden Bestimmungen der AGB intransparent wären oder eine unangemessene Benachteiligung des Beschwerdeführers zur Folge hätten. Ziffer 3 der AGB ist klar und unmissverständlich formuliert, sie verankert ein beiderseitiges und nicht nur einseitiges Kündigungsrecht.

Die am 25.10.2021 ausgesprochene ordentliche Kündigung des Vertrags zum 31.12.2021 entsprach der in Ziffer 3 Abs. 1 AGB geregelten und in den Vertrag einbezogenen Kündigungsmöglichkeit. Mit den AGB regelte der Vertrag eindeutig und klar ein Auseinanderfallen von Vertragserstlaufzeit und Geltungsdauer der Preisgarantie.

Die Vertragsbestimmungen sehen nicht vor, dass die vereinbarte Nettopreisgarantie bis zum 31.12.2023 das auch für die Beschwerdegegnerin bestehende Kündigungsrecht generell und damit auch für den Fall einer Steigerung der Beschaffungspreise ausschließen oder einschränken sollte. Ein Ausschluss des Kündigungsrechts ist auch keine selbstverständliche Folge der Preisgarantie. Eine solche Interpretation der Vereinbarungen könnte allenfalls dann erwogen werden, wenn die Preisgarantie ohne den Wegfall der Kündigungsmöglichkeiten vollständig funktionslos wäre. Das aber ist nicht der Fall, weil die Preisgarantie für den Normalfall der Nichtausübung eines Kündigungsrechts durch den Versorger volle Wirksamkeit entfaltet. Es kann daher lediglich davon gesprochen werden, dass die Wirkung der Preisgarantie bis zum 31.12.2023 durch das vorherige Kündigungsrecht der Beschwerdegegnerin aus der Sicht des Vertragsschlusses im November 2020 von etwa 36 Monaten (01.01.2021 bis 31.12.2023) auf 12 Monate (01.01.2021 bis 31.12.2021) reduziert worden ist. Es trifft daher entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu, dass die Preisgarantie bei einem Fortbestehen des Kündigungsrechts der Beschwerdegegnerin für ihn von Anfang an keinen Wert gehabt hätte.

Den von dem Beschwerdeführer im November 2020 durch den von ihm online vorgenommenen Tarifwechsel vereinbarten Tarif hat die Beschwerdegegnerin unstreitig mit einer Nettopreisgarantie bis zum 31.12.2023 beworben. Darin liegt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers keine unlautere Handlung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb -UWG, die gemäß § 3 Abs. 1 UWG unzulässig wäre. Zwar betrifft die Werbung unzweifelhaft Angaben in Bezug auf das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UWG, doch enthält sie als geschäftliche Handlung weder unwahre noch sonst zur Täuschung geeignete Angaben. Allein der Umstand, dass die Preisgarantie dann keine Wirksamkeit mehr entfaltet, wenn einer der Vertragspartner vor dem Ablauf ihrer Zeitdauer eine im Vertrag verankerte Kündigungsmöglichkeit wahrnimmt, schränkt die Wirksamkeit der Garantie während der Vertragsdauer

nicht ein. Es bleibt dabei, dass die Garantie für die Laufzeit des Vertrages, höchstens allerdings befristet bis zum 31.12.2023, gilt. Folglich war ein gesonderter Hinweis oder Zusatz in der Werbung möglicherweise wünschenswert, aber nicht rechtlich geboten.

Angesichts dessen kann das Zusammenwirken der Vertragsbestandteile mit dem Auseinanderfallen von Vertragserstlaufzeit und Preisgarantielaufzeit nicht dahin ausgelegt werden, dass ein Kündigungsrecht zum Ende der Erstlaufzeit des Vertrages für die Beschwerdegegnerin nicht bestand. Die Beteiligten sollten sich deshalb darauf verständigen, von der Wirksamkeit der Kündigung zum 31.12.2021 auszugehen. Dafür spricht auch, dass die Beschwerdegegnerin die Kündigung im November 2021 mit einer außerordentlichen und für sie im November 2020 nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beschaffungskosten begründet hat, welche unstreitig außerhalb der normalen Schwankungsbreite bei den Rohstoffpreisen lag und als Beginn einer bis heute sich verschärfenden Energiekrise anzusehen ist. Es spricht einiges dafür, dass diese Erhöhung so schwerwiegend war, dass die Beschwerdegegnerin wegen einer Überschreitung des ihr zuzuweisenden Risikobereichs von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 Abs. 1 BGB hätte ausgehen können, um eine Vertragsanpassung zu verlangen. Dass sie dies nicht getan, sondern eine fristgerechte Kündigung ausgesprochen hat, kann ihr nicht mit Erfolg vorgeworfen werden.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass dieses Auslegungsergebnis unzweifelhaft eine Härte für den Beschwerdeführer darstellt, der unwidersprochen ausgeführt hat, den Vertrag im November 2020 gerade wegen der aus der damaligen Sicht 36monatigen Preisgarantie geschlossen zu haben. Die Beschwerdegegnerin sollte sich aufgrund dessen dazu entschließen, dem Beschwerdeführer zum Ausgleich der durch die Kündigung entstandenen erheblichen Nachteile eine Ausgleichszahlung von 100,-EUR zu gewähren, die eine reine Kulanzentscheidung und keine Schadensersatzleistung darstellt. Für einen Schadensersatz besteht kein Grund, weil der Beschwerdegegnerin, wie dargestellt keine von ihr verschuldete Pflichtverletzung angelastet werden kann. Die Ausgleichszahlung wäre zugleich ein Beitrag zur Konfliktlösung, durch den weiterer Streit vermieden werden könnte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Der Gaslieferungsvertrag ist durch die Kündigung der Beschwerdegegnerin zum 31.12.2021 wirksam beendet worden. Der Beschwerdeführer verzichtet insoweit auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche. Zum Ausgleich der Vertragsbeendigung 24 Monate vor dem Ende der Laufzeit der Preisgarantie zahlt die Beschwerdegegnerin binnen zwei Wochen nach beidseitiger Anerkennung dieser Empfehlung im Kulanzwege an den Beschwerdeführer einmalig 100,00 EUR.

III.

Die nach § 111b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 27. Oktober 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann